



Merkblatt – 1. Januar 2025

Wechselweise Abgabe von Heiz- und Dieselöl Bestimmungen bezüglich Spülungen

Allgemeines

Heizöl unterliegt einem markant tieferen Mineralölsteuersatz als Dieselöl. Bei wechselweiser Abgabe von Heizöl und Dieselöl aus dem gleichen Tankfahrzeug (Produktwechsel) muss eine Vermischung der beiden Produkte vermieden werden. Einerseits, weil sonst Heizöl zum Steuersatz von Dieselöl verkauft und somit ein Steuervorteil entstehen würde und andererseits, weil die Kundschaft kontaminiertes Dieselöl geliefert bekäme.

Verschiedene Ausrüstungen und technische Vorrichtungen erlauben es, sofern richtig angewendet, Produktvermischungen beim Ablad zu vermeiden. Es liegt in der Verantwortung des Transporteurs/Vertragsfahrers und/oder des Mineralöhhändlers sicherzustellen, dass die technischen Vorrichtungen korrekt angewendet werden und der Kundschaft nicht kontaminiertes Dieselöl ausgeliefert wird. Zudem dürfen Gemische und reines Heizöl nicht Dieselöltanks zugeführt werden.

Vorgehen bei den Spülungen

Kann die unvermischte Abgabe von Dieselöl mit technischen Einrichtungen/Verfahren sichergestellt werden, muss nicht gespült werden. Fehlen diese, so müssen bei einem Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl Rohrleitungen, Armaturen und Abgabeschlauch unabhängig von der nachfolgenden Liefermenge gespült werden.

Die Spülmenge muss einem Heizöltank zugeführt werden. Es dürfen keine Kompensationsspülungen¹ vorgenommen werden. Beim Produktwechsel von Dieselöl zu Heizöl ist nicht zu spülen. Vielmehr ist in solchen Fällen die ganze Menge Dieselöl, welche im System, in den Armaturen und in der Schlauchleitung verblieben ist, mit der nächsten Heizöllieferung auszuliefern.

Für jede Spülung ist ein Spülschein auszustellen. Gespült wird mit Dieselöl. Die Spülscheine sind deshalb mit dem Aufdruck «Diesel, Dieselöl, ECO-Diesel» oder ähnlich zu versehen (nicht «Heizöl»). Die Spülscheine sind vom Chauffeur/Transporteur ausnahmslos zu visieren.

Aufzeichnungen

Die für die Rückerstattung geltend gemachte Spülmenge muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind laufend Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens das Datum des Spülvorgangs und die verwendete Treibstoffart und -menge enthalten. Die Liefer- bzw. Spülscheine sind chronologisch nach Fahrzeug, Zähler und fortlaufender Nummer abzulegen.

Rückerstattung der Mineralölsteuer und Nachzahlung der CO₂-Abgabe

Für die Spülmenge kann die Differenz zwischen den Steuersätzen für Dieselöl und Heizöl beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zurückgefordert werden. Für erneuerbare Anteile an der Spülmenge besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, diese müssen von der Spülmenge abgezogen werden.

¹ Nach einer Heizöl- und vor der nächsten Dieselöllieferung wird gespült. Die Spülmenge (Gemisch Heizöl/Dieselöl) fliesst in einen Heizöltank. Auch gespült wird nach einer Dieselöl- und vor der nächsten Heizöllieferung. Die Spülmenge (Gemisch Dieselöl/Heizöl) wird in einen Dieselöltank abgelassen. Die beiden Spülungen «kompensieren» sich mengenmässig.

Infolge der Rückerstattung auf den Steuersatz für Heizöl wird die CO₂-Abgabe fällig.

Rückerstattungs- und Abgabesatz:

Treibstoffart (Mengeneinheit: 1000 Liter bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF	CO₂-Abgabesatz in CHF
Dieselöl	792.70	318.00

Rückerstattungsgesuch

Die Rückerstattungsberechtigten müssen das Gesuch um Rückerstattung der Steuerdifferenz online auf der [Plattform «Taxas» des BAZG](#) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres² einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen. Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

In Taxas müssen die Treibstoffart, die verbrauchte Menge sowie die Anzahl Spülungen während der Gesuchsperiode aufgeführt werden. Im Kontrollfall verlangt das BAZG die geführten Aufzeichnungen und ggf. stichprobenweise einzelne Spülscheine. Diese können in Taxas hochgeladen werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungsberechtigte und Abgabepflichtige

Für die Steuerdifferenz rückerstattungsberechtigt und für die CO₂-Abgabe abgabepflichtig sind die Mineralölhändler.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Differenz zwischen den Mineralölsteuersätzen für Dieselöl und Heizöl sowie der Spülmenge berechnet. Die Nachforderung der CO₂-Abgabe erfolgt gleichzeitig mit der Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#) (insbesondere Artikel 91)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht an ein Geschäftsjahr gebunden sind, gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.